



Richtlinie der Arbeitsgemeinschaft behinderter Menschen in der SPD Sachsen (Selbst Aktiv)

Stand: Mai 2015

§ 1 Grundsätze

(1) Die AG Selbst Aktiv ist eine Arbeitsgemeinschaft der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands, Landesverband Sachsen. Ihre organisatorische Grundlage bilden die "Grundsätze für die Tätigkeit der Arbeitsgemeinschaften" und die Satzung des SPD-Landesverbandes Sachsen.

(2) Sie führt den Namen „Arbeitsgemeinschaft behinderter Menschen in der SPD Sachsen“ (AG SelbstAktiv Sachsen).

(3) Die Aufgaben der AG Selbst Aktiv Sachsen sind

- die Interessen von Menschen mit Behinderung innerhalb und außerhalb der SPD zu vertreten,
- das Engagement von Menschen mit Behinderung zu fördern,
- Menschen mit Behinderung für die sozialdemokratische Programmatik zu gewinnen,
- die Kooperation mit Verbänden, Organisationen und Initiativen von Menschen mit Behinderung auszubauen,
- dazu beizutragen, dass die UN-Konvention zum Schutz und zur Förderung behinderter Menschen auf allen Ebenen und in der SPD umgesetzt wird und die Teilhabe behinderter Menschen fester Bestandteil einer ganzheitlichen und inklusiven Gesellschaftspolitik wird und
- die Nominierung von Menschen mit Behinderung für Wahlämter in Parlamenten, Parteigremien und weiteren Gremien.

§ 2 Ziele und Aufgaben

Die Arbeitsgemeinschaft setzt sich für die Gleichstellung jedes Menschen in der Sozialdemokratie und die Verwirklichung einer Gesellschaft der Freien und Gleichen zum Ziel.

§ 3 Gliederungen und Organe

Die AG Selbst Aktiv gliedert sich in Unterbezirke und den Landesverband. Organe der AG Selbst Aktiv Sachsen sind die Landeskonzferenz und der Landesvorstand.

§ 4 Landeskonzferenz der AG Selbst Aktiv Sachsen

(1) Die Landeskonzferenz Sachsen ist das oberste Beschlussorgan der AG Selbst Aktiv Sachsen. Sie findet ordentlich jährlich statt.

(2) Die Landeskonzferenz findet als Vollversammlung statt. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder des SPD Landesverband Sachsen.

(3) Die Einberufung erfolgt mindestens 4 Wochen vor der Landeskonzferenz öffentlich und parteiöffentlich durch den Landesvorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Mögliche Medien hierfür sind sowohl direkte Mitgliederanschreiben als auch Veröffentlichungen im Vorwärts.

- (4) Zu den Aufgaben der Landeskonzferenz gehören insbesondere:
- die Wahl und Entlastung des AG Landesvorstandes,
 - das Fällen von Grundsatzentscheidungen,
 - die Wahl der Delegierten zur Bundeskonferenz.
- (5) Die Landeskonzferenz ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen wurde.

§ 5 Landesvorstand der AG Selbst Aktiv Sachsen

- (1) Der Landesvorstand wird alle 2 Jahre gewählt.
- (2) Dem stimmberechtigten Landesvorstand gehören an:
- ein/e Vorsitzende/r,
 - zwei stellvertretende/r Vorsitzende/r,
 - vier BeisitzerInnen.
- (3) Der Landesvorstand vertritt die AG Selbst Aktiv Sachsen gegenüber dem AG Selbst Aktiv Bundesverband, dem SPD Landesverband Sachsen sowie nach außen und ist verantwortlich für die Umsetzung der Beschlüsse der Landeskonzferenz.
- (4) Gewählte Landesvorstandsmitglieder erhalten auf Antrag Kinderbetreuungs- und Fahrtkosten erstattet.

§ 6 Wahlen

- (1) Wahlen erfolgen nach den Vorschriften der Wahlordnung der SPD.
- (2) Beschlüsse werden mit Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst.
- (3) Die Wahl des/r StellvertreterInn erfolgen ebenso wie die Wahl der BeisitzerInnen in Listenwahlen nach der Wahlordnung der SPD.
- (4) In einem ersten Wahlgang sind nur die KandidatInnen gewählt, die mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erreicht haben. Sind in einem ersten Wahlgang nicht alle Parteiämter besetzt worden, weil keine ausreichende Zahl von KandidatInnen mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erreicht hat, dann findet ein zweiter Wahlgang statt, bei dem die KandidatInnen mit der höchsten Stimmenzahl gewählt sind.

§ 7 Schlussbestimmungen

- (1) Weitere Bestimmungen regeln das Statut des SPD Sachsen, die Richtlinien für Arbeitsgemeinschaften und das Statut der SPD.
- (2) Die Gliederungen der AG Selbst Aktiv können sich eigene Richtlinien geben, die zu den Grundsätzen des Parteivorstands für die Tätigkeit von Arbeitsgemeinschaften und diesen Richtlinien nicht in Widerspruch stehen dürfen. Die jeweilige Parteigliederung sichert die Arbeitsgemeinschaft Selbst Aktiv finanziell und organisatorisch.